

BGer 6B 858/2016 vom 16. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_858_2016

FR: TF 6B 858/2016 du 16 mars 2017

IT: TF 6B 858/2016 del 16 marzo 2017

Regeste

Qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; Strafzumessung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt die vorinstanzliche Strafzumessung hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das BetmG.

E. 2

Die Vorinstanz beurteilt im angefochtenen Entscheid Widerhandlungen gegen das BetmG im Zusammenhang mit einer ersten Strafuntersuchung PUKI, betreffend das Jahr 2010 (nachfolgend: Tatgruppe PUKI), und einer zweiten Strafuntersuchung PUKI II, betreffend das Jahr 2013 (nachfolgend: Tatgruppe PUKI II). Sie geht beim Strafmass bezüglich der Tatgruppe PUKI unter Berücksichtigung der tatbestandlichen Heroinmenge von einer Einsatzstrafe von 72 Monaten Freiheitsstrafe aus und erhöht die Strafe wegen der professionellen Vorgehensweise, der hohen Anzahl der getätigten Geschäfte innert kurzer Zeit sowie der Mehrfachqualifikation um 24 Monate auf gesamthaft 96 Monate. Davon zieht die Vorinstanz mit der Begründung, bei einem Teil des Heroins sei es lediglich beim Anstaltentreffen geblieben, 32 Monate ab. Zudem zieht sie aufgrund einer leicht wiegenden Verletzung des Beschleunigungsgebots 4 Monate ab. Es resultiert eine Einsatzstrafe von 60 Monaten Freiheitsstrafe. Bezüglich der Tatgruppe PUKI II erkennt die Vorinstanz aufgrund der tatbestandlichen Menge an Kokain und Heroin auf eine Einsatzstrafe von 66 Monaten Freiheitsstrafe. Sie erhöht sodann die höhere Einsatzstrafe nach dem Asperationsprinzip um einen Teil der niedrigeren Einsatzstrafe. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Widerhandlungen gegen das BetmG eine Freiheitsstrafe von 96 Monaten. Im Weiteren berücksichtigt die Vorinstanz das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, insbesondere die Vorstrafen, strafe erhöhend um 3 Monate. Als strafe erhöhend um 15 Monate rechnet sie sodann den Umstand an, dass der Beschwerdeführer nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft trotz hängigem Verfahren erneut einschlägig delinquierte. Damit ergibt sich eine Freiheitsstrafe von insgesamt 114 Monaten.

E. 3.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung gemäss Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Bundesgericht greift auf Beschwerde in Strafsachen hin nur in die Strafzumessung ein, wenn die Vorinstanz den

gesetzlichen Strafraumen über- oder unterschritten hat, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen beziehungsweise in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz hält sich an den gesetzlichen Strafraumen. Sie setzt sich in ihren Erwägungen zur Strafzumessung mit den wesentlichen schuldrelevanten Faktoren auseinander. Es kann auch nicht gesagt werden, sie habe sich von rechtlich nicht massgebenden Gesichtspunkten leiten lassen oder massgebende Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen. Soweit der Beschwerdeführer unter Berufung auf die sog. "Tabelle Hansjakob" (vgl. THOMAS HANSJAKOB, Strafzumessung in Betäubungsmittelfällen - eine Umfrage der KSBS, in: ZStrR 1997 S. 233 ff.; siehe auch FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar BetmG, 3. Aufl. 2016, N. 38 zu Art. 47 StGB) geltend macht, die Einsatzstrafen für die beiden Tatgruppen seien bei den gegebenen Betäubungsmittelmengen zu hoch angesetzt, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz zieht, wie schon der verwendete Wortlaut "in etwa" zeigt, dieses Berechnungsmodell lediglich als Orientierungshilfe heran. Das ist rechtmässig, zumal die in der Literatur angegebenen Strafmasse das Gericht nicht binden (Urteil 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Die im angefochtenen Entscheid angesetzten Einsatzstrafen weichen auch nicht erheblich von den tabellarischen Ansätzen ab. Es kann jedenfalls nicht gesagt werden, die Vorinstanz überschreite oder missbrauche hiebei ihr Ermessen, oder sie urteile willkürlich. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs resp. die Verwerflichkeit des Handelns rechtfertige eine Straferhöhung nur um 12 statt um 24 Monate Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz legt indessen nachvollziehbar und überzeugend dar, weshalb sie die von ihr ausgesprochene Straferhöhung für angemessen erachtet. Dass sie dabei die von ihr für relevant erachteten Faktoren teilweise anders gewichtet als das erstinstanzliche Gericht, macht ihre Beurteilung nicht bundesrechtswidrig (vgl. Urteil 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.1 mit Hinweisen). In der Beschwerde wird weiter vorgebracht, unter dem Gesichtspunkt von Vorleben und persönlichen/familiären Verhältnissen rechtfertige sich eine Strafminderung um 2 Monate und nicht eine Straferhöhung um 3 Monate. Das kantonale Gericht hat indessen in nicht zu beanstandender Weise als leicht strafferhöhend berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer Vorstrafen aufweist. Es musste sich diesbezüglich entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung auch nicht eingehend mit jeder dieser Vorstrafen auseinandersetzen. Die Vorinstanz hat sodann, in Kenntnis des Umstandes, dass der Beschwerdeführer Vater zweier Kinder aus einer früheren Beziehung ist und ein Kind aus der jetzigen Beziehung hat, seine Strafempfindlichkeit als durchschnittlich und daher neutral gewertet. Dass der Beschwerdeführer jetzt seine Beziehung zu den drei Kindern als besonders eng darstellt, vermag diese Beurteilung nicht in Frage zu stellen, zumal er sich trotz Vaterschaft nicht von wiederholter Delinquenz abhalten liess und sogar noch kurz vor Geburt seines jüngsten Kindes erneut erhebliche Mengen an Betäubungsmitteln umsetzte. Abgesehen davon hält sich die ausgesprochene Strafe unter Beachtung aller relevanten Faktoren im Rahmen des sachgerichtlichen Ermessens. Daher liesse sich das angefochtene Urteil selbst dann bestätigen, wenn es in Bezug auf die Erwägungen zum Strafmass einzelne Unklarheiten und Unvollkommenheiten enthielte (vgl. Urteil 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.3 mit Hinweisen). Die Beschwerde ist somit auch unter diesem Gesichtswinkel unbegründet, was

zu ihrer Abweisung führt.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.